



Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 18. Juli 2019**

Nr. 37 / 2019

**TOP III / 3 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses zur langfristigen Unterbringung
von Flüchtlingen auf dem Grundstück Flst. Nr. S 490, Brühlmatten**

**Zusatzvereinbarung für die Erweiterung des bestehenden
Generalunternehmervertrages**

Der GR hat im vergangenen Jahr den Auftrag zur Errichtung des Mehrfamilienwohnhauses im Rahmen eines Generalunternehmervertrages an die Firma Fünfgeld, Heitersheim, vergeben. Diese war im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung als günstigster Bieter hervorgegangen. Mit den Arbeiten wurde noch im vergangenen Jahr begonnen.

Auf Grund einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wurde ein Baustellenstopp verhängt. Deshalb konnten die Arbeiten nicht weiter ausgeführt werden und die Baustelle wurde nach einigen Wochen eingestellt. Die Baustelleneinrichtung (Krahn) wurde entfernt. Nachdem der GR den Bebauungsplan in diesem Bereich angepasst hat, wurde eindeutig der Wille bekundet, die Baumaßnahme vorzuführen. Deshalb wurde mit dem Generalunternehmer in verschiedene Gespräche eingestiegen, mit dem Ziel eine endgültige Lösung über den Fortgang der Arbeiten zu finden.

Mit der Firma Fünfgeld wurde dahingehend eine Einigung erzielt, dass ein Pauschaler Aufschlag von 5% auf die Auftragssumme anerkannt werden könnte und dass noch weitere geringere Aufwendungen für die Neueinrichtung der Baustelle und für die Entsorgung des Endmaterials von der Stadt übernommen werden.

Seitens der Verwaltung scheint dieses Verhandlungsergebnis in Anbetracht der gesamten Angelegenheit äußerst günstig zu sein und sollte deshalb vom GR angenommen werden.

Mittlerweile steht der Bebauungsplan kurz vor der endgültigen Verabschiedung und damit vor dem Eintreten der Rechtskraft. Aus diesem Grund hat auch die Untere Baurechtsbehörde beim GVV mittlerweile den Baustopp aufgehoben, sodass derzeit für die Stadt wieder Baurecht besteht.

Allerdings bleibt abzuwarten in wie weit weitere Rechtsmittel gegen die Entsprechenden Normen und Vorschriften eingelegt werden.

Aus diesem Grund empfiehlt sich von der Baugenehmigung erst nach der Entscheidung über evtl. Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sulzburg, den 10. Juli 2019

gez.
Herbert Maier
Hauptverwaltung